Mandanten-Info-Merkblatt

Mandantenschutz im Steuerstrafrecht

Richtiges Verhalten bei Steuerfahndungsprüfung und Selbstanzeige

1. Einleitung

Die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten wird von Finanzämtern und Staatsanwaltschaften forciert. Keiner kann sich daher sicher sein, dass nicht eines Tages die Steuerfahndung vor der Tür steht und innerhalb eines Ermittlungsverfahrens Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen durchführt. In den meisten Fällen tauchen die Steuerfahnder zu Zeiten auf, in denen man es am wenigsten erwartet und man daher am wenigsten darauf vorbereitet ist.

Wichtig:
Bewahren Sie Ruhe und rufen Sie unverzüglich Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Hilfe! Das Telefonat darf Ihnen nicht verweigert werden!

2. Steuerfahndungsprüfung

2.1 Einleitung eines Steuerstrafverfahrens

- Einleitungsverfügung prüfen und **Schweigerecht** umsichtig **nutzen**
- Bei Vorladung der Steuerfahndung: Es besteht keine Pflicht zum Erscheinen; Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage besteht nur bei Ladungen der Staatsanwaltschaft.
- Akteneinsichtsrecht nutzen: Über einen Verteidiger erhalten Sie Akteneinsicht. Nur auf diese Art und Weise erhält man ausreichende Kenntnis vom Tatvorwurf und den bisherigen Ermittlungshandlungen. Erst nach Akteneinsicht zur Verteidigung Angaben machen!

2.2 Durchsuchung und Beschlagnahme

- Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen.
- Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen.
- Kontaktieren Sie unverzüglich einen Steuerberater/Rechtsanwalt.
- Machen Sie von Ihrem Schweigerecht Gebrauch!
- Informatorische oder informelle Gespräche unterlassen.
- Legen Sie die gesuchten Gegenstände vor, erheben Sie jedoch Widerspruch gegen die Beschlagnahme.
- Zufallsfunde verhindern – Durchsuchung und Beschlagnahme sind auf den Tatvorwurf und den Tatzeitraum zu beschränken.
- Fertigen Sie Fotokopien von wichtigen Beweisgegenständen und von dringend benötigten Geschäftsunterlagen an.

- Lassen Sie sich ein Beschlagnahmeverzeichnis aushändigen und prüfen Sie dieses auf Vollständigkeit.
- Sollten beschlagnahmefreie Gegenstände sichergestellt werden, lassen Sie diese versiegeln.
- Prüfen Sie das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss und die Beschlagnahme.

2.3 Durchsuchung bei Dritten

- Legen Sie die gesuchten Beweismittel vor.
- Geben Sie die Beweismittel nicht freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese beschlagnahmen.
- Informatorische Gespräche sind zu unterlassen.

3. Automatischer Informationsaustausch

Auf Basis eines neuen OEDC-Musterabkommens zur Doppelbesteuerung wird für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein automatischer Informationsaustausch eingeführt. Die Finanzämter können daher in Zukunft ausländische Finanzkontendaten der Bürger prüfen.

4. Selbstanzeige

Bei der Selbstanzeige sind einige Formalien zu beachten, weshalb immer ein Steuerberater hinzugezogen werden sollte.

4.1 Form und Inhalt

- schriftlich, ggf. auf amtlichen Erklärungsvordrucken,
- Adressat ist das zuständige Finanzamt

Aus der Anzeige muss klar hervorgehen,

- für welches Jahr,
- welche Einkünfte (Art und Höhe),
- mit welcher Steuer

nachzuversteuern sind.

Achtung: Die bloße Ankündigung der Nachreichung von Zahlen reicht nicht.
Hinweis: Angaben zur Kapitalherkunft sind empfehlenswert.

4.2 Mittäter und Beteiligte

Die Selbstanzeige führt nur für den Anzeigeerstatter zur Straffreiheit. Selbstanzeigen mehrerer Beteiligter (auch Eheleuten) sind daher ggf. zu koordinieren und zeitgleich bei den jeweils zuständigen Finanzämtern einzureichen.

4.3 Höhe der Nachmeldung/Selbstanzeige in zwei Stufen

Wenn Kontoauszüge fehlen oder unvollständig sind: In der ersten Stufe sind alle vorhandenen Angaben. d. h. insbesondere die Steuerquelle und die ungefähre Höhe der verschwiegenen Einkünfte, im Wege einer Schätzung anzugeben.

Achtung: Eine zu niedrige Schätzung macht die Selbstanzeige unwirksam.

In der zweiten Stufe sind die Schätzungen aus der ersten Stufe ggf. in einem Einspruchsverfahren richtig zu stellen.

4.4 Vollständigkeit

Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber (ab 01.01.2015) zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre erfolgen.

Achtung: Ein vergessenes/unrichtiges Jahr macht die Selbstanzeige für die ganze Steuerart unwirksam. Strafrechtlich können in schweren Fällen mehr als 10 Kalenderjahre unverjährt sein.

4.5 Große Fälle über 25.000 Euro

In schweren Fällen der Steuerhinterziehung und ab einem Hinterziehungsbetrag von über 25.000 Euro (bezogen auf Steuerart und Jahr) wird ein Zuschlag erhoben:

- 10 % bei einem Hinterziehungsbetrag von 25.001 Euro – 100.000 Euro
- 15 % bei einem Hinterziehungsbetrag von 100.001 Euro – 1.000.000 Euro
- 20 % bei einem Hinterziehungsbetrag von > 1.000.000 Euro

4.6 Nachzahlungsfrist

Straffreiheit tritt nur ein, wenn die hinterzogenen Steuern, Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 % p. a. und ggf. der Zuschlag fristgerecht nachentrichtet werden.

4.7 Sperrgründe

Straffreiheit tritt nicht ein, wenn bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Selbstanzeige

- das Finanzamt bereits durch eine Prüfung tätig wurde oder
- wenn eine der Steuerstraftaten bereits entdeckt war.

01/2015